

SATZUNG

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c Baugesetzbuch

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), in den z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 09. März 1999 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Stadt erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Maßnahmen zum Ausgleich, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB oder § 8 a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis 31.12.1997 geltenden Fassung (BGBl. I 1987 S. 889 und 1993 S. 466) zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich,
2. die Maßnahmen zum Ausgleich einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Maßnahmen zum Ausgleich einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus dem Bebauungsplan in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB oder § 8 a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis 31.12.1997 geltenden Fassung zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauN-VO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücks-

fläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

(1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit Beendigung der Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich, frühestens jedoch, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Zur Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich gehören auch der Erwerb der Flächen für die Maßnahmen zum Ausgleich sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag kann für die zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich gesondert erhoben werden für

1. die Kosten des Erwerbs der Flächen,
2. die übrigen erstattungsfähigen Kosten.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung durch Leistungsbescheid oder Vertrag fällig.

§ 7

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Die Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Erstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht erstattungspflichtig ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Holzminden vom 26.09.1995 über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außer Kraft.

Holzminden, 09. März 1999

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister
gez. Uwe Schünemann

Der Stadtdirektor
gez. Heinrich von Barga

Vorstehende Satzung nebst Anlage sind im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 9 vom

30.4.1999 bekanntgemacht und im Täglichen Anzeiger Holzminden am 21.5.1999 veröffentlicht worden.

Anlage **zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung** **von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c Baugesetzbuch (BauGB)**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich:

1. Anpflanzung/Aussatz von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern, jeweils möglichst aus autochthonem Saatgut

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 20/25
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und verpflanzten Sträuchern - je nach Art - in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- ggf. Abmagerung des Bodens
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in Sukzessionsfläche

- Nutzungsaufgabe
- ggf. einmalige Mahd
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Erstellung eines Weidezaunes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.5 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Erstellung eines Weidezaunes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

5 Jahre